

Posten für Regie u. s. w. den Böglingen auf andere Weise zu vergüten durch billigere Berechnung der Pension oder durch Ankauf von Spielwaren, Büchern u. s. w., die den Böglingen zugute kommen.

Wegen der Ähnlichkeit der Sachlage sei ein Anhang bezüglich klösterlicher Unternehmungen, wie Paramenten-, Devotionalien-, Medikamenten- und Buchhandel, besprochen.

An und für sich gelten auch hier keine anderen Bestimmungen. Zuschläge von Regiekosten, Annahme von Rabatten zugunsten der klösterlichen Genossenschaft machen die Sache noch nicht zum verbotenen Handel. Aber wo immer die Waren zum Großhandelspreis eingekauft werden um zum Verschleißpreis weitergegeben zu werden, ist unzweifelhaft der Tatbestand des Handels gegeben und es braucht eine eigene kirchliche Genehmigung dazu, um einen solchen Handel treiben zu dürfen.

Es nützt hier auch nichts, wenn gesagt wird, daß der Gewinn den Armen oder anderen guten Zwecken gewidmet werde. Denn Handel darf von Klerikern und Ordensleuten an und für sich auch nicht für gute Zwecke getrieben werden; wenngleich hier für die Kirche ein Grund vorliegt, vom Verbote zu dispensieren. Bei Paramenten-Genossenschaften übrigens, die die eingekauften Waren zu Paramenten verarbeiten, liegt nicht immer der Tatbestand des Handels vor, wenn auch in den Rechnungen häufig bei Verrechnung des Stoffes Kleinhandelspreise eingesezt werden. Denn der Gewinn, der dadurch gemacht wird, kann vielfach als eine Ergänzung des in der Regel zu gering angesehenen Arbeitslohnes angesehen werden.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

**V. (Gewissensfall aus dem Aufwertungsrecht.)** A., für dessen Denken trotz aller Teuerung „Mark“ immer noch „Mark“, die alte Friedensmark war, verkaufte bald nach dem Kriege sein Haus für 100.000 „Mark“ an B. Das Haus war mit 60.000 Mark erststelliger Hypothek der X-Hypothekenbank sowie mit 20.000 Mark zweitstelliger Hypothek des Privatiers C. belastet, beide noch aus der Vorkriegszeit herrührend. B. übernahm die Hypotheken in Anrechnung auf den Kaufpreis; der Rest von 20.000 Mark wurde in Papiermark bar ausbezahlt. Die schriftliche Anzeige von Eigentumsübergang und Schuldbüernahme an die Hypothekengläubiger gemäß § 416 B. G. G. unterblieb, wie so oft; infolgedessen wurde die Schuldbüernahme von ihnen auch nicht genehmigt, die infolgedessen nur im Innenverhältnis von A. und B. Bedeutung erlangte. A., der heute als gänzlich inflationsverarmt Unterstützung empfängt, ist daher immer noch persönlicher Schuldner der 60.000 und 20.000 Markschulden, die zwar 1923 von B. in völlig entwerteter Papiermark zurückgezahlt und daraufhin auch gründbücherlich gelöscht wurden, jetzt aber zufolge „Rückwirkung“ nach dem Aufwertungsgesetz wieder aufleben. Bei 25% Aufwertung hätte A. also 15.000 + 5000 = 20.000 Goldmark zu zahlen, d. h. zunächst einmal vorzulegen, um sie sich nachher von B. wieder erstatten zu lassen. Für A. ist das eine offensichtliche Unmöglichkeit.

In seiner Not sucht A. sich einen Rechtsberater und hat das Glück oder Unglück, einem gerissenen Winkelkonsulenten in die Hände zu fallen. Dieser beruhigt A. zunächst durch Hinweis auf den sogenannten Härtenparagraphen, § 15 Aufw.-G., wonach bei Mittellosigkeit des Schuldners die Aufwertung kraft Rückwirkung bis auf Null herabzusezen ist. A. braucht also auf keinen Fall etwas zu zahlen. Nun aber macht ihn der Konsulent weiter auf § 4 Aufw.-G. aufmerksam. Als gute Rechtsdogmatiker haben die Aufwertungsjuristen getreu dem „streng akzessorischen Charakter der Hypothek“ festgesetzt: „Hypothesen werden nicht höher aufgewertet als die durch sie gesicherten Forderungen“. Atqui: die Forderung gegen A. kann nicht aufgewertet werden wegen dessen Mittellosigkeit. Ergo: können auch die Hypothesen gegen B. nicht aufgewertet werden, B. hat gratis sein Haus hypothekenfrei! — Aber, was hindert schließlich A., heute noch die seinerzeit versäumte Benachrichtigung der Gläubiger nachzuholen? Auf Anraten seines Konsulenten geht er zu C., der auch in Not ist und eine Aufwertung gut gebrauchen könnte — bei der Hypothekenbank getraut er es sich nicht —, und hält ihm folgende, vom Konsulenten ihm eingetrachtete Rede: „Bisher habe ich dir nicht schriftlich angezeigt, daß B. mein Haus unter Uebernahme der Hypothesen erworben hat. Infolgedessen kannst du die Schuldübernahme auch nicht genehmigen und dadurch statt meiner den leistungsfähigen B. zum persönlichen Schuldner bekommen, der keine Härtelklausel für sich anrufen kann. So verhindert bis jetzt nach § 4 Aufw.-G. die mir zur Seite stehende Härtelklausel auch die Aufwertung gegen B. und du bekommst nichts. Mache ich dir aber die schriftliche Anzeige, so kannst du durch Genehmigung, ja selbst durch bloßes Nichtwidersprechen innerhalb sechs Monaten, den B. zum persönlichen Schuldner haben und bekommst Forderung und Hypothek gegen ihn aufgewertet. Was zahlst du mir für die Erstattung der Anzeige, die dir 5000 Goldmark wert ist?“

Da C. sich in diesen juristischen Feinheiten nicht auskennt und daher erst seinen Rechtsbeistand zu Rate ziehen will, ehe er antwortet, begibt sich A. inzwischen zu B. und hält auch diesem eine Rede: „Bis jetzt habe ich dem C. noch nicht schriftlich angezeigt, daß du mein Haus unter Uebernahme der Hypothesen erworben hast; infolgedessen kann er die Schuldübernahme auch nicht genehmigen und dadurch statt meiner dich leistungsfähigen Mann zum persönlichen Schuldner bekommen, der du keine Härtelklausel für dich anrufen kannst. So verhindert bis jetzt nach § 4 Aufw.-G. die mir zur Seite stehende Härtelklausel auch die Aufwertung gegen dich und du brauchst nichts zu zahlen. Mache ich dem C. aber die schriftliche Anzeige, so kann er durch Genehmigung, ja selbst durch bloßes Nichtwidersprechen innerhalb sechs Monaten, dich zum persönlichen Schuldner haben und es werden ihm Forderung und Hypothek gegen dich aufgewertet. Was zahlst du mir für die Unterlassung der Anzeige, die dich 5000 Goldmark kostet?“

Wenn er die beiden geschickt gegen einander ausspielt, kann er nicht nur die Hälfte der 5000 Goldmark, sondern sogar noch darüber hinaus

sich bezahlen lassen, je nachdem für Erstattung oder für Unterlassung der schriftlichen Anzeige. Aus § 4 Aufw.-G. läßt sich eine geradezu ideale Geldquelle machen! Der schöne Name für solche Machenschaften heißt: „Meta-Geschäft.“

Darf A. so vorgehen? Gewiß ist er ein bemitleidenswertes Inflationsopfer, aber der Weg, auf dem sein Konsulent ihm Hilfe schaffen will, ist moralisch nicht zu verantworten. Wir unterstellen, daß die Aufwertung kraft Rückwirkung eine gerechte Gesetzesbestimmung ist, der sich daher der Schuldner ohne Verleugnung der Gerechtigkeit nicht entziehen kann, wenn sie ihn trifft. Daß B. die Aufwertung leiste, ist keineswegs unbillig; soweit sie für ihn eine Härte bedeuten würde, könnte er zudem gleichfalls die Härteklausel des § 15 anrufen und eine Herabsetzung verlangen. Es entspricht Treu und Glauben, daß C. zu seinem Gelde kommt. A. hat seinerzeit das Darlehen von ihm empfangen und ist bloß aus eigenem freien Willen noch C's persönlicher Schuldner; durch bloße Anzeigeerstattung kann er, da C. gewiß nicht zu seinem eigenen Schaden widersprechen wird, sich aus der Schuldnerschaft und damit aus seinen Verpflichtungen gegen C. lösen und zugleich diesem wirksam helfen, daß er seine Aufwertung erhalte. Selbst ein Unbeteiligter, der mit so leichter Mühe, mit einem Schriftstück von wenigen Zeilen, dem inflationsverarmten C. zu seinem Rechte und zu seinem Gelde verhelfen könnte, wäre durch die Nächstenliebe verpflichtet, man muß wohl sagen streng verpflichtet, dies zu tun, ohne weiteres Entgelt dafür zu beanspruchen als Ersatz seiner Auslagen (Briefbogen, Umschlag und Freimarke!). Für A. aber handelt es sich um Erfüllung seiner Schuld aus dem seinerzeitigen Darlehensvertrage. Die Schuld ist aufgewertet kraft Gesetzes. A. handelt arglistig, wenn er zum Schaden des Gläubigers die Härteklausel für sich anruft, da er ebenso sicher, aber ohne Schaden des Gläubigers sich gegen jede Anspruchnahme aus der alten Schuld schützen kann, indem er das Erforderliche tut, um die bisher nur im Innenverhältnis zwischen ihm und B. wirkame Schuldübernahme nun auch C. gegenüber wirkam zu machen und so C. dadurch zu befriedigen, daß er ihm einen zahlungsfähigen Schuldner verschafft, von dem er sein Geld tatsächlich hereinbekommt. Sich hiefür bezahlen lassen oder vielmehr hiefür eine Bezahlung von C. expressen heißt für eine ohnehin rechtlich geschuldete Leistung zu unrecht von dem Berechtigten sich noch einmal bezahlen lassen. Zweifellos wäre er gegenüber C. restitutionspflichtig (rückgabepflichtig). — Von B. sich bezahlen lassen für die Unterlassung der Anzeige hieße sich bezahlen lassen für Unterlassung einer Rechtspflicht. Eine etwa von B. erpreßte Summe würde A. im Regelfalle ebenfalls nicht behalten können, denn er kann es bei der Unterlassung der Anzeige nicht bewenden lassen, muß vom contractus turpis zurücktreten und daher auch den Judaslohn zurückzahlen; wäre dagegen infolge bereits rechtskräftig gewordener Anwendung des § 15 Aufw.-G. eine Aufwertung zugunsten von C. nicht mehr möglich, so müßte A. das Sündengeld an C. herausgeben als wenigstens teilweisen Ersatz des ihm

ungerecht zugefügten Schadens, es sei denn, daß B. sich inzwischen eines Besseren besinnt und seinerseits C. (vollständig!) schadlos hält. Denn auch B., der sich der Bestechung des A. und dadurch der ungerechten Schädigung des C. schuldig gemacht hätte, wäre gegenüber C. restitutionspflichtig (schadenerstzpflichtig), müßte also unter dem Namen „Schadenersatz“ an C. ebenso viel leisten wie er an Aufwertung gespart hätte; er hätte nur noch das Bestechungsgeld dazu verloren.

In der Zwidmühle zwischen § 416 B. G. B., §§ 4 und 15 Aufw.-G. ist schon manches Gewissen in die Brüche gegangen.

Neuestens sucht die Rechtsprechung dem Missbrauch des § 4 Aufwertungsgesetz zu steuern mittels der Einrede der Arglist (dolus generalis).

Düsseldorf.

Oswald v. Nell-Breuning S. J.

VI. (*Todesgefahr und formlos geschlossene Mischehe.*) Gaius, Katholik, lebt in ungültiger Mischehe infolge der Nichtbeachtung der „forma codicis“. Die Kinder sind evangelisch. Er kommt zum Sterben, und auf seinen Wunsch hin holt man den katholischen Pfarrer, der ihn versehen soll. Der Mann bereut und zeigt ernstlich guten Willen. Aber die Frau will eine katholische Trauung nicht; selbst der Wunsch des sterbenden Mannes vermag ihren Widerstand nicht zu brechen. Kann da „sanatio in radice“ in Betracht gezogen werden, ohne Einholung der sonst notwendigen Vollmacht, oder soll vielmehr der Pfarrer diese Frage übergehen?

Das Fehlen der sogenannten „tridentinischen Form“ galt früher in der Auffassung der Moralisten als „impedimentum dirimens“ (vgl. Marc, 15. Aufl., II, n. 1995). Seit Veröffentlichung des neuen kirchlichen Gesetzbuches mußte diese Auffassung verschwinden; denn der C. j. c. zählt den Mangel der wesentlichen Eheschließungsform nicht unter den eigentlichen Ehehindernissen auf. Die frühere tridentinische Vorschrift wird jetzt mit Recht die „forma Codicis“ genannt, und in etwas veränderter Art finden wir sie im neuen Gesetzbuch wieder, unter der Aufschrift: de forma celebrationis matrimonii (C. j. c. L. III, c. VI). Sollte nun durch Nichtbeachtung dieser kirchlichen Vorschrift eine Ehe ungültig eingegangen worden sein, dann findet zu ihrer Gültigmachung der Grundsatz des can. 1137 Anwendung. Es kommen jedoch auch Fälle vor, wo es unmöglich oder doch äußerst schwierig wird, die vom Gesetzbuch vorgeschriebene Form einzuhalten, sei es öffentlich, sei es geheim; z. B. wenn einer sich weigert die kirchliche Trauung vornehmen zu lassen und nicht einmal durch Vertretung (per procuratorem) dies geschehen läßt. Wird jede Erneuerung des Konenses zum Zwecke einer kirchlich zulässigen Ehe von einem der Beteiligten verweigert, so kann nur mehr „sanatio in radice“ in Betracht kommen, und dies findet ebenso gut auf den Fall einer formlos geschlossenen Ehe, als auf jeden anderen, wo eigentliche Ehehindernisse zu beheben sind, Anwendung. Dies lehren ausdrücklich alle Moralisten (vgl. Marc-Gestermann, 17. Aufl., II, n. 2088), und es ist auch klar im neuen Gesetzbuch enthalten. Der can. 1139, § 1